

Merkblatt

# Hundehaltung in Buchholz



**Informationen  
Ihrer Stadtverwaltung**

Gesetze • Vorschriften • Verordnungen



# Das niedersächsische Hundegesetz

Seit dem 01.07.2011 gilt das NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden). Auf die wichtigsten Regelungen des Hundegesetzes sei an dieser Stelle hingewiesen.

## 1) Kennzeichnungspflicht

Sobald Ihr Hund älter als sechs Monate ist, müssen Sie ihn durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) kennzeichnen lassen.

## 2) Haftpflichtversicherung

Ab dem sechsten Lebensmonat Ihres Vierbeiners müssen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden Ihres tierischen Begleiters abschließen.

## 3) Sachkunde nach dem neuen Hundegesetz

Seit dem 1. Juli 2013 müssen Hundehalter ihre Sachkunde nachweisen können. Die theoretische Prüfung muss abgelegt werden, bevor der Hund durch Sie gehalten wird. Die praktische Sachkundeprüfung ist innerhalb des ersten Jahres nach der Anschaffung des Hundes zu absolvieren. Die Kosten für die Prüfungen können sich von Anbieter zu Anbieter unterscheiden.

Der Sachkundenachweis kann direkt erworben werden, ein Vorbereitungskurs ist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Wer zur Vorbereitung auf die Prüfung zusätzlich einen Kurs absolvieren möchte, kann jede Hundeschule kontaktieren und dort erfragen, ob sie derartige Angebote bereithält. Viele Hundeschulen bieten auch Prüfungstermine an. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Prüfungen von einem anerkannten Prüfer abgenommen werden. Wer anerkannter Prüfer bei uns im Landkreis ist, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Eine vollständige Liste der derzeit anerkannten Prüfer hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium auf seiner Homepage unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) veröffentlicht. Hier finden Hundebesitzer auch eine Literaturliste, die zur

Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann. Ferner wurden Beispielfragen veröffentlicht, mit denen sich Hundehalter einen Überblick über alles Wissenswerte verschaffen können.

Die Prüfungsbausteine für den Sachkundenachweis sind landesweit einheitlich. Im Verlauf der Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass keine Risiken für andere Menschen und keine Belästigungen entstehen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandung einen Hund gehalten hat. Wer nach dem 1. Juli 2011 die Hundehaltung aufgenommen hat, gilt nur als sachkundig, wenn er bereits in den letzten zehn Jahren zuvor über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

#### **4) Zentrales Register**

Jeder Hundehalter muss sein Tier beim zentralen Register anmelden. Mit dem landesweiten Register soll der Hundehalter zügig ermittelt werden können. Das zentrale Register wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen geführt.

Die Anmeldung kann online unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441 / 39 01 04 00 erfolgen. Auf der Homepage ist auch eine Rubrik häufig gestellter Fragen („FAQ“) abrufbar.

Für die Registrierung eines Hundes wird eine einmalige Gebühr erhoben. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 17,26 Euro (inkl. MwSt.) anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 Euro (inkl. MwSt.).

Der Eintrag im Tasso-Register ersetzt nicht die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

#### **Sonstige Hinweise**

- Umfassende Informationen zum NHundG und den damit verbundenen Anforderungen an die Hundehaltung sind auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) erhältlich.
- Ein Leinenzwang für das Buchholzer Stadtgebiet besteht grundsätzlich nicht. Jedoch sind Hundehalter verpflichtet, Ihre Hunde so zu halten und zu



führen, dass keine Gefahren für Dritte hervorgerufen werden.

- Im Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ gilt ein ganzjähriger Leinenzwang für Hunde.
- Im Wald und in der übrigen freien Landschaft (z. B. Wiesen, Weiden, Ackerland) müssen Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden.
- Im Straßenverkehr sind Hunde von der Straße fernzuhalten. Sie sind von geeigneten Personen zu begleiten, die ausreichend auf sie einwirken können.
- Hundekot ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und darf deshalb nicht einfach auf Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünflächen liegengelassen werden. Auch die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Buchholz i. d. N. bestimmt, dass besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Tiere, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unverzüglich zu beseitigen sind. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Ganz einfach geht das Beseitigen von Hundekot mit Hilfe von Plastiktüten. Hierzu sind im Stadtgebiet Hundekotstationen mit entsprechenden Plastiktüten aufgestellt. Diese Tüten eignen sich gut, um den Hundekot aufzunehmen und geruchsfrei zu transportieren (wie einen Handschuh über die Hand stülpen – Kot aufheben – Tüte umkrepeln und verknoten). Die Tüte kann in jeden Restabfallbehälter entsorgt werden. Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Bruhn zur Verfügung.

## **Kontakt**

Stadt Buchholz in der Nordheide  
Gewerbe und Ordnungswesen  
Henning Bruhn • Rathausplatz 1 • Zimmer 105  
Telefon 04181/214-232 • Fax 04181/214-8232  
h.bruhn@buchholz.de • www.buchholz.de